Vorwort zur ersten Auflage.

Der Geschäftskreis der Distriktsverwaltungsbehörden in Bayern hat durch die reiche Gesetzgebung der letzten 15 Jahre eine vielfache Erweiterung und Umgestaltung erfahren, die durchgreifendste Reform aber steht ihm durch die jüngsten Gesetze über Gerichtsorganisation, durch das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und Einführungsgesetz bevor.

Durch die mit dem 1. Juli 1862 in's Leben tretende vollständige Trennung der Rechtspflege von der Administration wird das künftige Competenzgebiet der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden ein von dem bisherigen wesentlich verschiedenes, indem sich die Thätigkeit dieser Behörden künftig ausschließend nur auf Gegenstände der Verwaltung und der vorsorglichen Polizei erstreckt.

Abgesehen von dieser Ausscheidung, und abgesehen von der neuen geographischen Eintheilung der Verwaltungsbezirke — der Bezirksämter — sind auch für die materielle Geschäftsbehandlung die Administrativbehörden durch das Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch und durch mehrfache nach Maßgabe dieser Gesetzbücher erlassene höchste Verordnungen so umfangreiche, principielle Aenderungen herbeigeführt worden, daß eine erfolgreiche Geschäftsführung der Verwaltungsämter ohne genaue Kenntniß der antiquirten und der noch zu Recht bestehenden Verwaltungsnormen nicht wohl zu erwarten ist.

Erwägt man, daß die Mehrzahl der äußeren Beamten theils durch den Andrang des laufenden Dienstes, theils durch Vorbereitungen für die Extradition und Einrichtung der neuen Aemter so in Anspruch genommen ist, daß ihnen nur wenig Zeit zu vergleichenden Studien der neuen Gesetze und ihres Einflusses auf die Verwaltungsgeschäfte übrig bleibt, so dürfte der Gedanke gerechtfertigt sein:

„daß ein praktischer Leitfaden für die Behandlung der administrativen Geschäfte, so weit sie den Distriktsverwaltungsbehörden obliegen, ein Buch — worin alle Zweige des bezirksamtlichen Dienstes mit Rücksicht auf das bestehende Verwaltungssystem bezeichnet, geordnet, und bei jeder einzelnen Materie auf das bestehende Recht, auf die geltenden Normen verwiesen wird,“